

WELCHE PFLICHTEN HABEN BESCHÄFTIGTE?

- > Nach Arbeitsschutzgesetz haben Beschäftigte eine Mitwirkungspflicht z. B. beim Umsetzen von Schutzmaßnahmen.
- > Beschäftigte sind verpflichtet an der Pflichtvorsorge teilzunehmen.

SONSTIGES ZUR AMV

- > Impfungen können Bestandteil der AMV sein und sind im Rahmen einer AMV anzubieten, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist.
- > AMV ist zu veranlassen trotz Tragens von persönlicher Schutzausrüstung (z. B. Atemschutz, Schutzhandschuhe, Gehörschutz) oder eines vorhandenen Immunschutzes.
- > Wenn die Beschäftigten oder der AG mit dem Ergebnis der Auswertung einer AMV nicht einverstanden sind, insbesondere mit der daraus abgeleiteten Maßnahme des Arbeitsschutzes, kann sich an die zuständige Arbeitsschutzbehörde gewendet werden.
- > Nachgehende AMV ist nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten (s. Anhang Teil 1 Absatz 3 der ArbMedVV) anzubieten mit Übertragung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- > Eignungsuntersuchungen sind nicht Bestandteil der AMV.
- > AMV wird nicht zusammen mit Einstellungsuntersuchungen durchgeführt.



REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

WEITERE INFORMATIONEN

Fachzentrum für medizinischen Arbeitsschutz in Hessen Landesgewerbeamt Hessen, Dezernat 68

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung VI Arbeitsschutz

Telefon: 06151 12-4001

E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Sonnenberger Str. 2/2a

65193 Wiesbaden

<https://soziales.hessen.de/arbeit/arbeitsschutz/medizinischer-arbeitsschutz>

WEITERE FALTBLÄTTER AUS DER THEMENREIHE

„Arbeitsmedizinische Vorsorge/Arbeitsmedizinische Aspekte im Arbeits- und Gesundheitsschutz“ werden demnächst eingestellt unter:

<https://arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/arbeitsgestaltung/arbeitsmedizin/>

<https://rp-darmstadt.hessen.de/gesundheits-und-soziales/arbeitsmedizin>

VERFASSER UND ERSTELLER

Landesgewerbeamt Hessen

Dr. Gabriela Petereit-Haack MPH, Dr. Luminița Cerviș,
Karin Amelung, Waldemar Witulla

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Sina Zotzmann



<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Herausgeber und Druck: Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2 | 64283 Darmstadt | Telefon: 06151 12 0

Stand: Juli 2022

Bilder: iStock, AdobeStock



REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT



ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

Allgemeine Informationen für den Arbeitgeber

A - Z ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE





ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

Allgemeine Informationen für den Arbeitgeber

WAS IST ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE (AMV)?

- > AMV ist eine individuelle Arbeitsschutzmaßnahme.
- > AMV trägt zur Verhütung und frühzeitigen Erkennung arbeitsbedingter Erkrankungen bei.
- > AMV unterstützt bei der Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit und der Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes.
- > AMV ist eine gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers (AG).
- > AMV dient nicht dem Schutz Dritter.

WELCHE ARTEN VON AMV GIBT ES?

- > **Pflichtvorsorge:** Der AG hat AMV zu veranlassen, wenn ein Anlass entsprechend dem Anhang der Verordnung der Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vorliegt. Der Beschäftigte hat an der Pflichtvorsorge teilzunehmen.
- > **Angebotsvorsorge:** Der AG hat AMV anzubieten, wenn ein Anlass entsprechend dem Anhang der ArbMedVV vorliegt. Der AG hat diese Angebotsvorsorge den Beschäftigten schriftlich und persönlich anzubieten.
- > **Wunschvorsorge:** Der AG hat AMV zu ermöglichen, wenn aufgrund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ein Gesundheitsschaden nicht auszuschließen ist und die Beschäftigten einen Vorsorgewunsch äußern.

WARUM HAT DER ARBEITGEBER (AG) ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE (AMV) DURCHFÜHREN?

- > Der betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutz einschließlich AMV liegt in Verantwortung des AG.
- > Nach § 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hat der AG für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen.

WANN HAT DER ARBEITGEBER (AG) FÜR EINE ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE (AMV) ZU SORGEN?

- > AMV muss innerhalb bestimmter Fristen umgesetzt werden: so hat die erste AMV vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Pflicht- als auch für die Angebotsvorsorge.
- > Weitere Vorsorgen finden nach festen Regelungen statt, siehe dazu Arbeitsmedizinische Regel 2.1 (AMR 2.1)

WELCHE PFLICHTEN HAT DER ARBEITGEBER (AG)?

- > AG bestellt oder beauftragt eine(n) Betriebsarzt/eine Betriebsärztin (BA) zur Durchführung der AMV.
- > AG ermöglicht die Durchführung der AMV während der Arbeitszeit der Beschäftigten.
- > AG gibt alle erforderlichen Auskünfte (u. a. Anlass der Vorsorge, Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsplatz-verhältnisse) an BA.
- > AG bezieht BA in die Gefährdungsbeurteilung mit ein (siehe hierzu AMR 3.2).
- > AG ermöglicht die Arbeitsplatzbegehung durch BA.
- > AG übernimmt die Kosten der AMV (einschließlich z.B. Impfungen, Laborkosten insbesondere Biomonitoring).
- > AG führt die Vorsorgekartei.

WEN DARF DER ARBEITGEBER (AG) MIT DER ARBEITSMEDIZINISCHEN VORSORGE (AMV) BEAUFTRAGEN?

- > Nur Betriebsärzte/innen oder Arbeitsmediziner/innen (BA) dürfen AMV durchführen.
- > AG bestellen oder beauftragen für AMV eine/n entsprechende/n Arzt/Ärztin.
- > AG dürfen keine AMV bei ihren Beschäftigten durchführen (Grund: Interessenkonflikt).
- > Die gesetzliche Grundlage für die Bestellung oder Beauftragung eines BA ist das Arbeitssicherheitsgesetz (§§ 2, 3 ASiG)
- > Der/die BA ist weisungsfrei.

WELCHE AUFGABEN/PFLICHTEN HAT DER/DIE BETRIEBSARZT/ÄRZTIN (BA) IM RAHMEN DER AMV?

- > BA haben Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse.
- > BA unterstützen AG im Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- > BA beraten Beschäftigte zur individuellen Wechselwirkung von Arbeit und Gesundheit.
- > BA wahren die ärztliche Schweigepflicht.
- > BA führen klinische Untersuchungen durch und veranlassen Labortests einschließlich Biomonitoring (nach Zustimmung durch die Beschäftigten).
- > BA halten Untersuchungsergebnisse schriftlich fest.
- > BA werten AMV aus und entwickeln den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz weiter.
- > BA erstellen Vorsorgebescheinigungen (siehe AMR 6.3) für den AG (ohne Angaben zu den Befunden, zur Diagnose und zur gesundheitlichen Eignung der Beschäftigten für die Tätigkeit) und für die Beschäftigten.
- > BA meldet dem AG zurück, wenn Verbesserungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz notwendig sind.
- > BA haben im Rahmen der AMV keine Pflicht zur Erhebung des Impf- oder Serostatus nach § 23a IfSG.

